

Entschädigungssatzung

des Rettungsdienstzweckverband Südthüringen (nachfolgend RDZV Sth.) für ehrenamtlich tätige Verbandsräte, Ärztliche Leiter Rettungsdienst (nachfolgend ÄLRD genannt) und Stellvertreter und Mitglieder der Gruppe Leitender Notärzte (nachfolgend LNA genannt) und Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (nachfolgend ORGL genannt)

Der RDZV Sth. erlässt aufgrund von §§ 20 Abs. 1 und 2, 23 Abs. 1, 27 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 290) und des § 13 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S 41) sowie der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 2 der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) vom 29.08.1995 (GVBl. S. 311) folgende 1. Änderung der Entschädigungssatzung

§ 1

Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung entsteht, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 € je Sitzung.
Die Auszahlung erfolgt im Monat Januar des folgenden Jahres.
- (2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erhält neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 eine zusätzliche monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

§ 2

Entschädigung des ÄLRD und seiner Stellvertreter

- (1) Der ÄLRD erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 €/Monat.
- (2) Seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von je 250,00 €/Monat.

§ 3

Entschädigung der LNA und ORGL

- (1) Der für die ständige Erreichbarkeit des LNA erforderliche Rufbereitschaftsdienst wird in Anlehnung an die geltenden tariflichen Bestimmungen des TVöD (§§ 7 und 9) mit 12,5% des Überstundenentgelts abgegolten. Wird der LNA aus der Rufbereitschaft heraus tätig, so erhält er für die angefallene Arbeitszeit einschließlich Wegezeiten eine Überstundenvergütung nach Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD. Als Tätigkeit gilt der Alarmierungsfall wie auch die Erledigung von Aufgaben der Prävention oder Einsatznachbereitung.

- (2) Der für die ständige Erreichbarkeit des ORGL erforderliche Rufbereitschaftsdienst wird in Anlehnung an die geltenden tariflichen Bestimmungen des TVöD (§§ 7 und 9) mit 12,5% des Überstundenentgelts abgegolten. Wird der ORGL aus der Rufbereitschaft heraus tätig, so erhält er für die angefallene Arbeitszeit einschließlich Wegezeiten eine Überstundenvergütung nach Entgeltgruppe E8 Stufe 6 TVöD-VKA. Als Tätigkeit gilt der Alarmierungsfall wie auch die Erledigung von Aufgaben der Prävention oder Einsatznachbereitung.
- (3) Die Abrechnung der Rufbereitschaften und Aktivzeiten erfolgt gemäß der monatlichen Dienstplanabrechnung in der Geschäftsstelle, die Auszahlung der Vergütung erfolgt jeweils vier Wochen nach Ablauf eines Quartals.

§ 4 Ersatz der Auslagen

- (1) Die ÄLRD und Stellvertreter, LNA und ORGL erhalten auf Antrag Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort des RDZV Sth. und zurück tatsächlich entstehen, nach den im Freistaat Thüringen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen erstattet. Dies gilt auch für Fahrten zu Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, insoweit nicht ein Dritter zur Kostenerstattung verpflichtet ist. Die Dienstreisen sind vor Antritt zu genehmigen. Bei mehreren Wohnungen ist von der maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.
- (2) Die Entscheidung über eine dienstliche Reise bzw. eine auswärtige Tätigkeit trifft der Verbandsvorsitzende. Die formelle Dienstreisegenehmigung erteilt der Verbandsvorsitzende.

§ 5 Finanzamt

Gem. Mitteilungsverordnung (MV) vom 07.09.1993 (BGBl. I S. 1554), geändert durch die 1. VO vom 19.12.1994 (BGBl. I S. 3848) zu § 93 a Abgabenordnung besteht für den RDZV Sth. die Mitteilungspflicht für Zuzahlungen für Leistungen (z. B. Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrtkostenentschädigungen) an das zuständige Finanzamt. Der in § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 2 und § 3 Abs. 1 und 2 genannten Personenkreis erhält eine Kopie der Mitteilung. Er ist für die Versteuerung der erhalten Beträge selbst zuständig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Suhl, den 2.5.2024

André Krapp
Verbandsvorsitzender

